

Grundsatzbeschlüsse des Verwaltungsausschusses

Anträge auf / Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über freiwilligen Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation (SWK)

Zuständigkeit der Gemeindedirektorin

vom 23.06.1999 und 12.11.2003

1. Grundsatzbeschluss vom 23.06.1999

Für weitere Anträge auf freiwilligen Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation überträgt der Verwaltungsausschuss seine Zuständigkeit gemäß § 57 Abs. 4 NGO auf die Gemeindedirektorin.

2. Grundsatzbeschluss vom 12.11.2003

Dem Antrag der SPD-Fraktion vom 31.08.2003 wird insoweit zugestimmt, als die Gemeinde grundsätzlich freiwillige Anschlüsse von größeren Bereichen an die zentrale Schmutzwasserkanalisation unterstützt, auch wenn Grundstücke mit Bestandsschutz nach § 149 Abs. 6 NWG in diesen Bereichen vorhanden sind.

Über eine Beteiligung an den Kosten der Maßnahme, die auf Grundstücke mit Bestandsschutz nach § 149 Abs. 6 NWG entfallen, wird im Einzelfall im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Vereinbarung entschieden.

3. Grundsatzbeschluss vom 12.11.2003

Dem Antrag von Ratsherrn Köpke vom 17.09.2003, grundsätzlich auch die Entscheidungszuständigkeit für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über freiwillige Anschlüsse an die zentrale Schmutzwasserkanalisation mit Kostenbeteiligungen gem. § 57 Abs. 4 NGO auf die Gemeindedirektorin zu übertragen, wird zugestimmt.